

(5) Zeugnis und Bachelor-Urkunde werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage ergänzt, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).

(6) Zeugnis, Bachelor-Urkunde sowie Diploma Supplement erhalten das Datum der jeweils letzten Modulprüfung und das Siegel der Fachhochschule Mainz. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unterschreibt das Zeugnis und das Diploma Supplement, die Präsidentin oder der Präsident unterschreibt das Zeugnis und die Urkunde.

4. Organisation

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jede Lehreinheit ein Fachausschuss für Prüfungen (Prüfungsausschuss) zu bilden. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine mit Meldefristen sowie die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und der ECTS-Grades. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Fortschreibung des Studien- und Prüfungsplans und zur Reform dieser Ordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, darunter das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung,
2. ein studentisches Mitglied je Studiengang,
3. ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die Gruppe der studentischen Mitglieder gemäß Nr. 2 hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen haben die Gruppe der studentischen Mitglieder und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 kein Stimmrecht.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft eine Kommission, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören, die in dem betreffenden Studiengang zur Lehre befugt sind. Sie werden vom Prüfungsausschuss berufen. Die Kommission berichtet dem Prüfungsausschuss.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

§ 25 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Als Prüfende oder Prüfender kann bestellt werden, wer in dem betreffenden Lehrgebiet als Professorin, Professor oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt ist oder war.

(3) Zum Beisitz kann bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 24 Abs. 8 entsprechend.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung

(1) Innerhalb drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Einsichtnahme findet in der Regel unter Aufsicht statt. Sie ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

(2) Die Unterlagen zu den Prüfungsleistungen werden von der Fachhochschule Mainz für die Dauer von zwei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses aufbewahrt. Sie können nach weiteren drei Monaten vernichtet oder vor Ablauf der zwei Jahre gegen schriftliche Anerkennung der Bewertung zurückgegeben werden.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder haben sie bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Modulnote bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung zum nächsten möglichen Termin wiederholt werden, sofern die Anzahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft ist.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall sind das unrichtige Zeugnis, die Urkunde, gegebenenfalls die Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28 Widerspruchsmöglichkeit

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer, eines oder mehrerer Prüfenden richtet, wird ihnen der Widerspruch vom Prüfungsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet die Leitung des Fachbereichs nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. November 2007

Dekan des Fachbereichs I:
Architektur, Bauingenieurwesen
und Geoinformatik
an der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc G r i e f

9373.

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Architektur (BaA) im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaA) an der Fachhochschule Mainz

Vom 21. November 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz am 11. April 2007 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Architektur (BaA) im Fachbereich I beschlossen. Diese Ordnung hat das Minis-

terium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20. Juli 2007 (Az: 9526 Tgb.-Nr. 2804/07) genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFb1)
- § 2 Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFb1)
- § 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-BaFb1)
- § 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-BaFb1)
- § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFb1)
- § 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFb1)
- § 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFb1)
- § 8 Kolloquien (zu § 14 PO-BaFb1)
- § 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFb1)
- § 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFb1)
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten aus BaA-P (zu § 20 PO-BaFb1)
- § 12 Bestehen der Bachelor-Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis, Äquivalenzbescheinigung (zu § 23 Abs. 4 PO-BaFb1)
- § 14 Bedarfsparagraph
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFb1)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des grundständigen konsekutiven Bachelor-Studiengangs Architektur im Direkt- und Vollzeitstudium (BaA). Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-BaFb1) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2

Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFb1)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Architektur (BaA) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-BaFb1)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studium Architektur (BaA) setzt unbeschadet der Bestimmungen des § 4 PO-BaFb1 eine Eignungsprüfung voraus (§ 66 HochSchG). Die Feststellungen trifft eine Kommission, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören, die in dem betreffenden Studiengang zur Lehre befugt sind. Sie werden vom Prüfungsausschuss berufen. Die Kommission berichtet dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Art der festzustellenden Eignung, Begabung und Fähigkeiten sowie die Prüfungsanforderungen regelt die Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Architektur an der Fachhochschule Mainz.

§ 4

Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-BaFb1)

(1) Der Studienaufbau ist dem Prüfungsplan zu entnehmen, der als Anlage beigelegt ist.

(2) Der konsekutive Bachelor-Studiengang Architektur (BaA) umfasst in der Regelstudienzeit acht Studienplansemester im Direkt- und Vollzeitstudium.

§ 5

Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFb1).

(1) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 5. Studiensemester zu bearbeiten. Ausbildungsziel und Organisation regelt die Ordnung für das Praxisprojekt für die Bachelor-Studiengänge Architektur an der Fachhochschule Mainz.

(2) Die Bearbeitungszeit für ein Praxisprojekt umfasst 7,5 Wochen.

(3) Die zu erbringenden Praxisberichte müssen von der Praxisstelle genehmigt und unterschrieben werden. Form, Umfang und Bearbeitungsdauer regelt die Ordnung für das Praxisprojekt (Absatz 1).

(4) In dem Kolloquium zum Abschluss des Praxisprojekts gemäß § 9 Abs. 3 PO-BaFb1 stellen die Studierenden die Ergebnisse der Praxisprojekte auf der Grundlage ihrer Praxisberichte in Anlehnung an § 14 Abs. 3, 5 und 6 PO-BaFb1 vor und vertreten sie.

§ 6

Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFb1)

(1) Muss die Abgabefrist der Projektarbeit durch Unterbrechung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 PO-BaFb1 über den Beginn der folgenden Vorlesungszeit hinaus verlängert werden, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. In diesem Fall erfolgt die Ausgabe der Aufgabenstellung gemäß § 12 Abs. 4 PO-BaFb1 zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erneut.

(2) Stegreifentwürfe sind Teile der Projektarbeit Konzept-Entwurf (§ 12 Abs. 2 PO-BaFb1). Sie werden von verschiedenen Prüfenden als Aufgabe gestellt. Ihre Themen haben mit der gleichzeitigen Bearbeitung durch mehrere Studierende Wettbewerbscharakter. Die Bearbeitung in Gruppen ist ausgeschlossen. Die einzelne Aufgabenstellung umfasst die Präsentation im Rahmen einer Stegreif-Besprechung. Die Ergebnisse der Teilleistungen sind von der jeweils prüfenden Person in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe gemäß § 15 PO-BaFb1 zu bewerten. Die Projektarbeit Konzept-Entwurf ist bestanden, wenn innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern

1. mindestens sechs Stegreifentwürfe unternommen werden,
2. mindestens drei Stegreifentwürfe gemäß § 17 Abs. 2 PO-BaFb1 bestanden sind.

Für die Bewertung der Projektarbeit werden die drei besten Ergebnisse ihrer Teilleistungen zusammengefasst; § 19 Abs. 5 PO-BaFb1 ist ausgeschlossen.

§ 7

Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFb1)

(1) Die Bachelor-Arbeit muss bearbeiten, wer die Mindestanzahl der im 1. - 7. Studienplansemester gemäß Prüfungsplan vorgesehenen Credits erworben hat.

(2) Das Thema für die Bachelor-Arbeit hat mit der gleichzeitigen Bearbeitung durch mehrere Studierende Wettbewerbscharakter. Die Bearbeitung in Gruppen gemäß § 14 Abs. 1 PO-BaFb1 ist ausgeschlossen.

(3) Die Bachelor-Arbeit besteht aus dem Entwurf (Teil 1) sowie seiner fachspezifischen Bearbeitung im Rahmen der im selben Studienplansemester mit Ausnahme der Pflichtexkursion angebotenen Module (Teil 2).

(4) Das Thema für die Bachelor-Arbeit wird zwölf Wochen vor Abgabe aller Prüfungsleistungen schriftlich ausgegeben (Aufgabenstellung) und zeitnah in einem Rückfragekolloquium erläutert. Die eigenständige Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit um-

fasst in Teil 1 acht Wochen. Weitere vier Wochen sind für die eigenständige Bearbeitung der in Teil 2 der Bachelor-Arbeit enthaltenen Prüfungsleistungen vorgesehen.

(5) Muss die Abgabefrist der Bachelor-Arbeit durch Unterbrechung gemäß § 16 Abs. 3 PO-BaFb1 über den Beginn des Kolloquiums hinaus verlängert werden, gilt die Prüfungsleistung wegen ihres Wettbewerbscharakters als nicht unternommen. In diesem Fall erfolgt die Ausgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 3 PO-BaFb1 erneut.

§ 8

Kolloquien (zu § 14 PO-BaFb1)

(1) In Kolloquien über Projektarbeiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 PO-BaFb1) können die Prüfungsleistungen mehrerer Module, die im selben Semester abgelegt werden, zusammengefasst, gemeinsam vorgestellt und vertreten werden. In diesem Fall soll die Dauer eines Prüfungsgesprächs für eine oder einen Studierenden 40 Minuten nicht überschreiten. Den Zusammenschluss der Präsentationen legt der Prüfungsausschuss fest. Kolloquien, die gemäß § 5 Abs. 4 Praxisprojekte abschließen, bleiben davon unberührt.

(2) Das Kolloquium zur Vorstellung der Bachelor-Arbeit (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 PO-BaFb1) halten neben den Personen gemäß § 14 Abs. 4 PO-BaFb1 die an der fachspezifischen Bearbeitung (Teil 2) gemäß § 7 Abs. 3 beteiligten Prüfenden ab.

§ 9

Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFb1)

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Architektur im Vollzeitstudium (BaA) ist in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. Es umfasst insgesamt 166 Semesterwochenstunden (SWS). Gemäß Prüfungsplan, der als Anlage dieser Ordnung beigelegt ist, müssen im Grundstudium mindestens 81 SWS und im Hauptstudium mindestens 85 SWS gewählt werden. Zusätzlich sind 8 Credits (CR) durch freie Wahlmodule zu erwerben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 PO-BaFb1).

(2) Mit den Modulprüfungen des Grundstudiums muss insgesamt spätestens im 4. Studiensemester begonnen werden.

(3) Mit den Modulprüfungen des Hauptstudiums mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit muss insgesamt spätestens im 10. Studiensemester begonnen werden.

§ 10

Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFb1)

Die Bachelor-Prüfung im konsekutiven Studiengang Architektur (BaA) ist bestanden, wenn mindestens 240 Credits erworben sind.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten aus BaA-P (zu § 20)

Studienzeiten im Hauptstudium des konsekutiven Bachelor-Studiengangs Architektur im Teilzeitstudium mit integrierter Praxis (BaA-P) an der Fachhochschule Mainz (§ 4 Satz 2 FPO-BaAP) werden entsprechend § 6 Abs. 3 PO-BaFb1 zu zwei Dritteln (2/3) angerechnet und die Studiensemester zu ganzen Semestern aufgerundet.

§ 12

Bestehen der Bachelor-Zwischenprüfung

(1) Im konsekutiven Bachelor-Studiengang Architektur (BaA) findet eine Zwischenprüfung statt (§ 19 Abs. 3 HochSchG). Durch die Bachelor-Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 2) soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen

Grundlagen der Architektur, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung des Fachwissens erworben wurden und das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann.

(2) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mit den im Prüfungsplan festgesetzten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Grundstudiums mindestens 90 Credits erworben sind und eine praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 2 PO-BaFb1 nachgewiesen wurde.

(3) Zu bestimmten Modulprüfungen im Hauptstudium wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat. Dem entsprechende Module und ihre Zuordnung zu Studienplansemestern sind im Prüfungsplan festgesetzt, der als Anlage dieser Ordnung beigefügt ist.

(4). Die Ergebnisse der Zwischenprüfung werden bei der Bachelor-Prüfung angerechnet (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG)

(5) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Modulprüfungen im Grundstudium gemäß § 17 Abs. 4 PO-BaFb1 erfolglos ausgeschöpft sind und die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder nicht gewährt wurde (§ 10 Abs. 6-7 PO-BaFb1).

§ 13

Zeugnis, Äquivalenzbescheinigung (zu § 23 PO-BaFb1)

(1) Über die bestandene Bachelor-Zwischenprüfung wird ein Zeugnis entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 5 sowie Abs. 2 - 3 und 6 PO-BaFb1 ausgestellt. Für das Zeugnis werden Fachgebietsnoten und die Gesamtnote entsprechend § 22 Abs. 2 - 3 PO-BaFb1 gebildet.

(2) Ein Zeugnis gemäß Absatz 1 erhält, wer mindestens ein Semester an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben ist (§ 21 Abs. 2 PO-BaFb1) und hier mindestens 30 Credits erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Zusätzlich zu der Bachelor-Urkunde (§ 23 Abs. 4 PO-BaFb1) wird eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) dem akademischen Grad „Dipl.-Ing. (FH)“ gleichwertig ist.

§ 14

Bedarfsparagraf

Keine speziellen Bestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Prüfungen im konsekutiven Studiengang Architektur im Direkt- und Vollzeitstudium (BaA) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. November 2007

Dekan des Fachbereichs I:
Architektur, Bauingenieurwesen
und Geoinformatik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc G r i e f

Anlage 1/4

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Architektur (BaA) im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan

Abkürzungen

- P Pflichtmodul (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 PO-BaFb1)
 WP Wahlpflichtmodul (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 PO-BaFb1)
 W Wahlmodul (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 PO-BaFb1)
 Z Zusatzmodul (§ 5 Abs. 5 PO-BaFb1)
 WL Workload = Zeitaufwand für Lehr- oder Präsenzzeit (SWS) + Lern-, Übungs- und Prüfungszeit (Wstd.) 900 (SWS + Wstd.) pro Semester
 SWS Semesterwochenstunden
 Wstd. Wochenarbeitsstunden
 SL Studienleistung (§ 7 Abs. 2 PO-BaFb1)
 PL Prüfungsleistung (§ 7 Abs. 3 PO-BaFb1)
 PV Prüfungsvorleistung (§ 7 Abs. 1 PO-BaFb1)
 CR Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)
 30 CR = 900 (SWS + Wstd.)
 GW Gewichtung (§ 22 PO-BaFb1)

Anmerkungen

- 1) Fachgebietsnote im Bachelor-Zwischenzeugnis (§ 13 Abs. 1)
- 2) Fachgebietsnote im Bachelor-Zeugnis (§ 22 Abs. 2 und § 23 PO-BaFb1)
- 3) Angebot einmal jährlich
- 4) Prüfungsvoraussetzung sind das nachgewiesene Vorpraktikum und die bestandene Zwischenprüfung (ZwP) (§ 12 Abs. 3)
- 5) PA = mindestens sechs unternommene und drei als Prüfungsteilleistung bestandene Stegreifentwürfe (§ 6 Abs. 2)
- 6) mindestens 5-tägige Exkursion, Teilnahme von BaA4 bis BaA7

Anlage 3/4
zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Architektur (BaA) im Fachbereich I:
Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik
an der Fachhochschule Mainz

Hauptstudium		BaA4						BaA5						Fachgebiete				
Prüfungsplan 4.-5. Semester		Semester Laufzeit	WL	SWS	SL	KL	PA	CR	WL	SWS	SL	KL	PA	CR	WL	SWS	CR	GW
M1 Entwurf + Typologie																		
Konzeptentwerfen eins																		
- Stegreif eins ⁵⁾		PV ZwP ⁴⁾ ^	4	1	6													1
- Gebäudeanalyse eins		P	1	4	2	1		4										1
Entwurf eins																		
- Projekt Phase 1		PV ZwP ⁴⁾ ^	10	2	1		1											2
- Konstruktion			3	1	1													-
- Tragwerk			2	1	1													-
- Schlusskritik		P	1	1	1	1		8										-
- Projekt Phase 2								PV ^	8	1	1		1					2
- Konstruktion + Hülle									3	1	1							-
- Tragwerk zwei		P	1						1	1	1			6				-
															PV ^ BaA6 M1			
															36	11	18 ²⁾	2
M2 Konstruktion + Tragwerk																		
Massivbau + Holzbau eins																		
- Konstruktion eins		PV ZwP ⁴⁾ ^	4	2	1	1												1
- Tragwerk eins		P	1	4	2	1	1	4										1
Massivbau + Holzbau zwei								PV ^										
- Konstruktion zwei									4	2	1		1					1
- Tragwerk zwei		P	1						4	2	1	1		4				1
															PV ^ BaA6 M2			
															16	8	8 ²⁾	2
M3 Technologie + Ökologie																		
Übertrag 10 CR aus BaA3																		
Haustechnik																		
- Heizung Sanitär Elektrik			6	2			1											2
- Entwässerungsantrag		P	1	2	-	1	1	4						8	2		^	1
M4 Städtebau + Urbanität																		
M3 Übertrag 14																		
Entwicklung der Stadt																		
- Stadtbaugeschichte			4	2		1												1
- Städtebauliches Entwerfen		P	1	4	2	1	1	4										1
Siedlungsbau																		
- Bebauungsplan + Entwurf									4	2	1		1					1
- Planungsrecht		P	1						4	2		1		4	16	8		^
M5 Geschichte + Bestand																		
Übertrag 8 CR aus BaA3																		
M4 Übertrag 8																		
Altbauinstandsetzung																		
- Bestandserhebung			4	1	1													-
- Projekt									4	-	1							-
- Bestandsentwicklung		P	2					^	4	1	1	1	6	12	2		^	1
M6 Ökonomie + Management																		
M5 Übertrag 14																		
Baumanagement																		
- Mengen + Kosten			8	4	1	1												2
- Bauantrag		P	2					^	4	2	1	1	6	12	6		^	1
M8 Praxis + Thesis																		
M6 Übertrag 6																		
Praxisprojekt		P	1						20	2	2			10	20	2		^
															PV ^ BaA6 M1 + M2			
															M8 Übertrag 10			
	P		60	23	16	5	4	16	60	16	11	2	5	10	120	39	26	
Credits aus M3 - M8		P						8						26				34
Übertrag BaA1-3		P													168	75	84	
Zwischensumme		P													288	114	144	
Übertrag		WP													12	6	6	
Übertrag		Z													24	12	12	

